

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Hort der Marktgemeinde Walding

gültig ab 1. September 2014:

§ 1 Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Walding betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, idF der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Walding, Kirchenplatz 3.

§ 2 Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch längere Hauptferien festgesetzt werden.
- (3) Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule Walding.

§ 3 Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) während des Arbeitsjahres mit Mittagsbetrieb:

Montag bis Donnerstag	11.30 - 17.00 Uhr
Freitag	11.30 - 15.00 Uhr

Die Kinder sollen an diesen Tagen unmittelbar nach Unterrichtschluss in die Kinderbetreuungseinrichtung kommen.
 - b) schulfreie Tage während des Arbeitsjahres mit Mittagsbetrieb:

Montag bis Donnerstag	7.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 14.00 Uhr

Die Besuchszeiten sind genauestens einzuhalten.

- (2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Kinder können jederzeit von der Kinderbetreuungseinrichtung weggehen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

§ 4 Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBG 2007 idgF für Kinder im volksschulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichts allgemein zugänglich.

- (2) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen.
- (3) Die Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres ist nur bis Ende Februar möglich. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt.
- (4) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.
- (5) Der Erhalter entscheidet bis zum 31.05. des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
- (6) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (7) Zur Aufnahme notwendige Formulare werden bei der Anmeldung ausgehändigt (wie zB ärztliche Bestätigung,...).

§ 5 Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- (1) Der Besuch des Hortes erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß der Tarifordnung der Marktgemeinde Walding.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung (Essensbeitrag),
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 Diese Beiträge richten sich nach der Tarifordnung der Marktgemeinde Walding.
- (3) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

§ 6 Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann nur in begründeten Fällen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn für das Hortkind in Zukunft (auch Folgejahren) kein Hortplatz beansprucht wird. Die Abmeldung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

§ 7 Widerruf der Aufnahme der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Walding jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- (3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

§ 9 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (3) Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten davon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- (5) Die Eltern/Erziehungspflichtigen erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- (6) Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie zB bei Spaziergängen und Ausflügen.
- (7) Im Schulhof und im Pfarrgarten ist im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung die Benützung von eigenen Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln (Roller, Scooter, Skater,....) nicht gestattet.

§ 10 Mittagessen

An-/Abmeldungen zum/vom Mittagessen für die Folgewoche sind bis spätestens Freitagfrüh der laufenden Woche bei der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Spätere Änderungen können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 11 Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder ärztlich untersucht werden, wobei Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt werden.
- (2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hortordnung der Marktgemeinde Walding vom 1. Jänner 2011 außer Kraft.